



## **Merkblatt zum Inventar**

### **Umfang der Inventarisierung:**

Im Inventar sind die **Vermögen des Erblassers und des überlebenden Ehegatten** festzustellen, und zwar unbekümmert um den Güterstand.

### **Pflichten der Erben und anderer Personen:**

Bei der Aufnahme des Inventars sind die Erben verpflichtet:

- Über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sind, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.
- Alle Unterlagen und Aufzeichnungen, die über den Vermögensstand des Erblassers Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen; (z.B. letzte Staatssteuer-Taxation, Kopie der letzten Steuererklärung).
- Bei Banken und Post sind über allfällige Sparhefte oder sonstige Konten Saldo- und Zinsbescheinigungen zu verlangen, aufgerechnet Wert Todestag.
- Wenn Wertpapiere (Obligationen, Aktien, Anteilscheine etc.) in einem Bankdepot liegen, ist per Todesdatum ein entsprechender Depotauszug zu verlangen.
- Werden Wertpapiere in einem Bankschliessfach oder zu Hause aufbewahrt, sind solche Vermögenswerte dem Inventurbeamten zur Einsicht vorzulegen.
- Bei Liegenschaften dienen Unterlagen wie Gebäudeversicherungs- oder Katasterschätzung. Über die Grundpfandschulden ist eine Bescheinigung mit aufgerechnetem Marchzins Wert Todestag zu verlangen.
- Vorhandene Originale von Testamenten, letztwilligen Verfügungen, Ehe- oder Erbverträge sind vorzulegen.
- Ein Adressverzeichnis der Erben, soweit bekannt.

### **Datenschutz der Banken:**

Wenn Erben oder andere Personen bei den Banken nicht über die entsprechenden Vollmachten verfügen, ist dies dem Inventurbeamten zu melden, damit er auf schriftlichem Wege die erforderlichen Bankbelege zu Händen der Erben oder anderer Personen verlangen kann.

### **Weiteres Vorgehen:**

Die zuständige Person, welche mit den Finanzen betraut ist, wird gebeten, nach der Beschaffung der oben aufgeführten Unterlagen (in der Regel innerhalb von 10 bis 20 Tagen) sich beim Inventurbeamten zu melden. Der Termin für die Inventaraufnahme kann dann festgelegt werden.

Nötig bei der Inventaraufnahme ist die Anwesenheit eines Erben. Den anderen Erben ist das Erscheinen freigestellt.

Anschliessend wird der Inventurbeamte das erstellte Protokoll über die Inventaraufnahme dem Erbschaftsamt Olten-Gösgen in Olten (Amtschreiberei im Amthaus Olten) einreichen. Diese Amtsstelle wird dann zur gegebenen Zeit die Erbberechtigten zu Erbenverhandlung einladen.

Inventurbeamter: Christian Schneider, Gwiedemgut 37, 4468 Kienberg, 079 333 34 39